

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht November 2013

„Die Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige“, (Ludwig XVIII.). Wie immer *just in time* unser Newsletter für den Monat November.

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht veröffentlicht traditionell im November immer eine Entscheidung zum Thema Gratifikation. In der diesjährigen Entscheidung vom 13.11.2013 geht es um **Sonderzahlungen mit Mischcharakter** (Az. 10 AZR 848/12).

Eine Sonderzahlung mit Mischcharakter hat zwei Bestandteile, eine freiwillige Leistung und einen Vergütungsbestandteil. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann in Arbeitsverträgen die Gewährung von einer Sonderzahlung mit Mischcharakter nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Die Parteien haben über einen Anspruch auf eine als „Weihnachtsgratifikation“ bezeichnete Sonderzahlung für das Jahr 2010 gestritten. Der Kläger war seit 2006 bei der Beklagten, einem Verlag, als Controller beschäftigt. Er erhielt jährlich mit dem Novembergehalt eine als Gratifikation, ab dem Jahr 2007 als Weihnachtsgratifikation bezeichnete Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Novemberentgelts. Die Beklagte übersandte jeweils im Herbst eines Jahres ein Schreiben an alle Arbeitnehmer, in dem „Richtlinien“ der Auszahlung aufgeführt waren. In dem Schreiben für das Jahr 2010 hieß es unter anderem, die Zahlung erfolge „an Verlagsangehörige, die sich am 31.12.2010 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis“ befänden; Verlagsangehörige sollten für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung 1/12 des Bruttomonatsgehalts erhalten. Im Lauf des Jahres eintretende Arbeitnehmer erhielten die Sonderzahlung nach den Richtlinien anteilig. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete aufgrund seiner Kündigung am 30.09.2010. Mit der Klage hat er anteilige (9/12) Zahlung der Sonderleistung begehrt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts soll die Sonderzahlung nach den

Richtlinien einerseits den Arbeitnehmer über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden und damit die Betriebstreue belohnen, dient aber zugleich der Vergütung der im Laufe des Jahres geleisteten Arbeit. In derartigen Fällen sind Stichtagsregelungen wie die in den Richtlinien vereinbarte nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam. Die Klausel benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Sie steht im Widerspruch zum Grundgedanken des § 611 Absatz 1 BGB, weil sie dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteten Lohn entzieht. Der Vergütungsanspruch wurde nach den Richtlinien monatlich anteilig erworben. Anhaltspunkte dafür, dass die Sonderzahlung Gegenleistung vornehmlich für Zeiten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers oder für besondere - vom Arbeitnehmer nicht erbrachte - Arbeitsleistungen sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Nachdem der 8. Senat des Bundesarbeitsgerichts freiwillige Leistungen quasi unmöglich gemacht hat, verschärft nun auch der 10. Senat des BAG seine Linie und führt seine bisherige Rechtsprechung zum Thema „Gratifikationszahlungen“ fort. Man muss kein Prophet sein um bereits heute festzustellen, dass zukünftig freiwillige Gratifikationen von Arbeitgebern rechtlich unmöglich werden. Passen Sie bereits jetzt Ihre Arbeitsverhältnisse auf diese bedrohliche Tendenz in der Rechtsprechung an. Verzichten Sie im Zweifel auf die Zahlung von freiwilligen Gratifikationen oder Sonderzuwendungen.

Wirtschaftsrecht:



Mit Schreiben vom 13.11.2013 (- IV A 4 - S 0700/07/10048-10 - DOK 2013/1039753) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Merkblatt über die **Rechte und Pflichten von Steuerpflichtigen bei Prüfungen durch die Steuerfahndung** nach § 208 Absatz 1 Nr. 3 AO veröffentlicht. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem BMF-Schreiben folgende Auffassung:

1.

Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung bei der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse verpflichtet (§§ 90 Absatz 1 Satz 1, 200 Absatz 1 Satz 1 AO). Er hat die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläute-

rungen zu geben. Sind diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, kann Einsicht in die gespeicherten Daten genommen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen genutzt werden. Auch kann verlangt werden, dass die Daten nach Vorgabe der Finanzbehörde maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden (§ 208 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. §§ 200 Absatz 1 Satz 2 und 147 Absatz 6 AO).

2.

Die Mitwirkung kann die Finanzverwaltung grundsätzlich erzwingen, z. B. durch Festsetzung eines Zwangsgeldes. Zwangsmittel sind jedoch dann nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige dadurch gezwungen wäre, sich selbst wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. Das gilt stets, soweit gegen ihn wegen einer solchen Tat bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist, § 393 Absatz 1 AO. Soweit allerdings der Steuerpflichtige nicht mitwirkt, können daraus im Besteuerungsverfahren nachteilige Folgerungen gezogen und die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden, § 162 i. V. m. §§ 88, 90 AO.

3.

Ergibt sich während der Ermittlung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, wird dem Steuerpflichtigen unverzüglich die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt. In diesem Falle wird er noch gesondert über seine strafprozessualen Rechte belehrt. Im Strafverfahren haben die Steuerfahndung und ihre Beamten polizeiliche Befugnisse. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung anordnen und sind berechtigt, die Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen durchzusehen, §§ 399 Absatz 2 Satz 2, 404 Satz 2 AO, § 110 Absatz 1 StPO.

Pflegerecht:



Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Beschluss vom 09.09.2013 (Az. 11 K 2200/12) entschieden, dass ein Pflegeheim nicht verpflichtet ist, die auf dem Betriebsgrundstück anfallenden **Inkontinenzabfälle** getrennt zu sammeln und

nicht mit anderen Abfällen zu vermischen.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstückes „X.-straße 27“. Auf dem Grundstück betreibt der Verein L. B. e. V., K.-allee 5-7, 11., eine Altenpflegeeinrichtung. Das Heim verfügt über 81 Einzel- und elf Doppelzimmer. Auf dem Gelände sind nach den Angaben der Klägerin ca. 80 bis 100 Mitarbeiter beschäftigt. Am 01.01.2012 befanden sich auf dem Grundstück fünf Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter sowie ein weiterer Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 600 Liter, die 14-tägig geleert werden, darüber hinaus ein Papiercontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter, der wöchentlich geleert wird.

Die auf den Bewohnerzimmern anfallenden Abfälle werden in einem Behälter gesammelt und unsortiert dem auf dem Grundstück befindlichen Restmüllcontainer zugeführt. In den übrigen Räumlichkeiten der Einrichtung werden nach Angaben der Klägerin getrennte Sammelbehälter für Kunststoffabfälle, Glas sowie Papier und Pappe vorgehalten. Diese Abfälle werden den verschiedenen Sammelcontainern zugeführt und die Abfälle verwertet. Holz-, Grünschnitt-, Glas- und Speiseabfälle werden nach den Angaben der Klägerin teilweise von der Fa. I2. abgefahren und einer Verwertungsanlage zugeführt. Die in der Einrichtung anfallenden Inkontinenzabfälle, hauptsächlich bestehend aus Windeln und Bettauflagen, werden derzeit von der Klägerin getrennt gesammelt und durch die Fa. I2. der MVA C2. zur Verbrennung zugeführt.

Mit Schreiben vom 06.02.2012 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und beantragte, das Grundstück „X.-straße 27“ aus dem Anschluss- und Benutzungszwang betreffend die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt C2. zu entlassen. Zur Begründung führte die Klägerin aus, auf ihrem Grundstück würden gemischt gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden sollen.

Das Verwaltungsgericht Minden sah diese Frage anders. Nach dem Richter handelt es sich bei Inkontinenzabfällen, die in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Behandlung und Pflege der Bewohner anfallen, nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen i. S. d. § 17 Absatz KRWG, sondern um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. d. § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG, für die eine Überlassungspflicht nur besteht, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 3 Nummer 26 KRWG handelt. Unter Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle zu verstehen, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen.

Notarrecht:



Wenn die **Bewohner einer Pflegeeinrichtung den Heimträger zu ihrem Erben einsetzen** möchten, wirft dies rechtliche Probleme auf. Nach § 10 Wohn- und Teilhabegesetz NW (WTG) ist es dem Heimträger nämlich untersagt, sich von oder zugunsten von Heimbewohnern oder Heimbewerbern Geld oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Diese Vorschrift stellt nach h. M. ein Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB dar, mit der Folge, dass ein diesen Tatbestand erfüllendes Rechtsgeschäft nichtig ist.

Dabei erfasst § 10 WTG nicht nur lebzeitige Zuwendungen, sondern auch Zuwendungen durch Verfügung von Todes wegen (z. B. durch einseitiges Testament oder im Rahmen eines Erbvertrags mit dem Heimträger).

Wegen der Formulierung „gewähren lassen“ sind testamentarische Zuwendungen zugunsten des Heimträgers nach h. M. allerdings nur dann unwirksam, wenn sich der Eintritt des Vermögensvorteils auf ein Einvernehmen zwischen dem Testierenden und dem Bedachten gründet. Daher war es lange Zeit in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass eine letztwillige Verfügung zugunsten des Heimträgers nicht gegen § 10 WTG (früher gegen § 14 Heimgesetz) verstößt, wenn der Heimträger von der einseitigen testamentarischen Zuwendung erst nach dem Tod des Erblassers Kenntnis erlangt.

In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH nochmals klargestellt, dass eine einseitige Willenserklärung oder -betätigung des Erblassers im Rahmen des § 10 WTG nicht genügt, sondern der Heimträger sich etwas „versprechen oder gewähren lassen“ muss (Beschluss vom 26.10.2011, Az. IV ZB 33/10). Dies ist z. B. bei Hinzutreten einer Annahmeerklärung des Empfängers oder eines entsprechenden vorangegangenen Verlangens der Fall, nicht aber beim sog. „stillen“ Testament eines Heimbewohners, von dem der Heimträger bis zum Eintritt des Erbfalls keine Kenntnis erlangt.

Auch in der Konstellation, dass das den Heimträger begünstigende Testament nicht vom Heimbewohner, sondern von einem seiner Angehörigen stammt und der Heimbewohner nach dem Tod des Erblassers weiterhin im Heim des Heimträgers lebt, gilt aus Sicht des BGH nichts anderes. Von den drei anerkannten

Schutzzwecken des alten § 14 HeimG (jetzt § 10 WTG) sei dabei weder die Testierfreiheit des Heimbewohners noch der Schutz der Bewohner vor finanzieller Ausnutzung oder Benachteiligung betroffen, sondern allenfalls der Schutz des Heimfriedens. Da das Testament nach dem Tod des Erblassers nicht mehr abänderbar sei, bestehe aber keine Veranlassung zu einer Vorzugsbehandlung des Heimbewohners, sondern allenfalls ein Dankbarkeitsgefühl. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch aus Sicht des BGH keine Einschränkung der Testierfreiheit eines außenstehenden Dritten dahingehend, dass ihm verwehrt sei, den Heimträger im Wege des „stillen“ Testierens zum Nacherben zu bestimmen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Wenn von einem Unternehmen in der Werbung für eine Rabattaktion feste zeitliche Grenzen angegeben werden, so muss es sich grundsätzlich hieran festhalten lassen. Wird die Aktion vor Ablauf der angegebenen Zeit beendet, liegt darin in der Regel eine Irreführung der mit der Werbung angesprochenen Verbraucher. Dies hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung festgestellt (Urteil vom 16.05.2013, Az. I ZR 175/12 – „Treuepunkt-Aktion“).

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de